

Die Pfarrerin in Westfalen. Die Geschichte ihrer Gleichstellung am Beispiel der kirchenrechtlichen Entwicklung

I. Einleitung

Wenn heute eine Pfarrerin in einer Kirchengemeinde ihren Dienst antritt, so ist das zwar nicht gerade alltäglich, doch es erregt in der Regel auch kein großes Aufsehen. Das war nicht immer so. Erst seit 1974 ist es Frauen überhaupt möglich, gleichberechtigt mit ihren männlichen Amtsbrüdern eine Gemeindepfarrstelle zu führen. Davor konnten sie als Vikarinnen oder später als Pastorinnen nur in der Arbeit mit Frauen und Kindern eingesetzt werden, oder waren zumindest dem Pfarrer nicht gleichgestellt.

Die vorliegende Arbeit will die Geschichte ihrer Gleichstellung am Beispiel der kirchenrechtlichen Entwicklung darstellen und erläutern. Es wird im folgenden nicht möglich sein, alle Schritte der Gleichstellung genau zu analysieren; das würde den Rahmen dieser kleinen Arbeit sprengen. Sie versteht sich vielmehr als ein erster Schritt zur Erforschung der Geschichte der Pfarrerin in Westfalen und möchte eine Anregung zum eigenen Weiterarbeiten sein.

Ein Problem bei der Beschäftigung mit diesem Thema war, daß es bisher noch keine umfassende Studie zur Geschichte der Theologinnen in der westfälischen Landeskirche gibt¹. Daher mußte streckenweise auf Stellungnahmen aus anderen Landeskirchen zurückgegriffen werden, die aber den Zeitgeist widerspiegeln und so auch für die EKvW Geltung haben.

Einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der ‚Vikarinnenfrage‘ zu Beginn unseres Jahrhunderts folgen drei Kapitel, die sich jeweils mit einer der drei Phasen der Theologinnen-Gesetzgebung in der westfälischen Landeskirche befassen:

1. Phase: Die Vikarin
2. Phase: Die Pastorin
3. Phase: Die Pfarrerin

¹ Während dieser Teil der Kirchengeschichte in anderen Landeskirchen bereits aufgearbeitet wurde (z. B. in Württemberg und Hannover), ist dieses in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) bisher noch nicht geschehen.

Derzeit arbeiten jedoch Erika Kreutler und Ruth Mielke an einer solchen ‚Geschichte der westfälischen Theologinnen‘.

II. Die Vikarin in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Betrachtet man zunächst die profangeschichtliche Entwicklung, so ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine Aufwertung der Frauen in der Gesellschaft festzustellen. So erhielten sie beispielsweise das Recht auf Arbeit, Bildung und Berufsausbildung und gleiche politische und soziale Rechte.² In Deutschland wurde ihnen 1919 in der Weimarer Verfassung das aktive und passive Wahlrecht (Art. 109) eingeräumt und man erkannte ihnen die gleichen Rechte wie dem Mann zu (Art. 129).

Theologisch spiegelte sich dieser Wandel im Frauenbild unter anderem in der Ethik Adolf Schlatters wider:

„Die Mitwirkung der Frau beim Geschick des Volks hat unberechenbare Größe, weil es für jeden Menschen unendlich viel bedeutet, was er für eine Mutter hatte. Ihre Arbeit an den Kindern wird um so furchtbarer, je mehr sie am geistigen Besitz des Volkes Anteil hat. Der stärkste Stoß, der die Beschränkung durchbrach, die die antike Tradition der Frau auflegte, ging von der christlichen Predigt aus, die der Frau dasselbe Verhältnis zu Gott gab wie dem Mann. Damit war die Knechtung der Frau beseitigt, der sie immer verfällt, wenn ausschließlich ihre erotischen Reize und ihre mütterliche Funktion an ihr geschätzt werden.“³

„Die Beseitigung der politischen Untätigkeit der Frauen kann in dem Maß für sie und das Volksganze wertvoll werden, als sie in den Mitbesitz am geistigen Eigentum des Volks eintreten.“⁴

Zwar stand auch hinter Schlatters Einschätzung der politischen Stellung der Frau immer noch die Mutter-Rolle, doch er erkannte deren gesamtpolitische Relevanz, was bei ihm zu einer Aufwertung der Frau führte.

In seiner Lehre von Ehe und Familie sah Schlatter die Ehepartner als einander ebenbürtig an. Dennoch ließ er weiterhin die kephale Struktur gelten, die, gemäß Eph 5,21, von einer Überordnung des Mannes über die Frau ausgeht:

„Die Gemeinschaft der Gatten gewährt beiden, da sie unter der Liebesregel steht, die freie Betätigung ihrer Eigenart und schützt beide gegen eine ihnen aufgezwungene Gleichmachung. Die für die Ehe unentbehrliche Eintracht sichert uns die christliche Ordnung dadurch, daß sie die Frau zum Gehorsam gegen den Mann verpflichtet. Die Beschwerde gegen diese Regel, die sie als einen Angriff auf die Gleichheit und als Unterdrückung der Frau anklagt, drückt den selbstischen Machtwillen der Frau aus.“⁵

Trotz dieses Beharrens auf kephale Strukturen (man kann sie auch als patriarchal bezeichnen) – nicht nur in Schlatters Theologie – begann in jener Zeit der Einzug der Frauen in die theologische Wissenschaft: bereits

² S. E. Reichle/G. Scharffenroth, Art. Frau VII; in: Theologische Realenzyklopädie (TRE) Bd. 11 Berlin/New York 1983, S. 460.

³ A. Schlatter, Die christliche Ethik, Calw u. Stuttgart 1914, S. 125.

⁴ A. a. O., S. 127.

⁵ A. a. O., S. 345.

der Seite der Diakonissen gemacht. Ihnen wurde gesagt, sie seien nicht demütig genug, sonst wären sie auch Diakonissen geworden. – Einige der Theologinnen haben dann auch diesen Weg eingeschlagen.¹¹

Der Zweite Weltkrieg brachte in der ‚Theologinnenfrage‘ eine entscheidende Wende: die Bekennende Kirche, die schon in den dreißiger Jahren die Amtseinführung der Theologin in Form einer Ordinationshandlung vollzogen hatte und so von der üblichen ‚Einsegnung‘ der Theologin abgewichen war, beschloß auf ihrer Synode im Jahre 1942, Theologinnen das Recht zu Gemeindeleitung und Gemeindedienst als vorübergehendes Notrecht zu übertragen, um dem kriegsbedingten Pfarrermangel zu begegnen.¹² A. Paulsen weist darauf hin, daß die Gemeinden diesen Dienst annahmen, wodurch dieser seine „innere Beglaubigung“¹³ bekommen habe. Dennoch blieben nach dem Krieg nur sehr wenige Theologinnen im Pfarramt, da die rechtlichen Grundlagen hierzu fehlten.

III. 1. Phase: Die Vikarin

Im Jahre 1953 trat die Kirchenordnung der EKvW¹⁴ in Kraft. Sie stellte den vorläufigen Abschluß einer Neuordnung der ev. Kirche in Westfalen dar, die nach dem Krieg und der Zeit des 3. Reiches nötig geworden war, die neue Kirchenordnung (KO) wies der Theologin das Amt der Vikarin zu:

„Frauen, die theologisch und praktisch vorgebildet sind und die notwendige Eignung besitzen, können als Vikarinnen zur Wortverkündigung, zum Unterricht und zur Seelsorge, vornehmlich an Frauen, Mädchen und Kindern, berufen werden. Im Rahmen dieses Dienstes kann ihnen das Recht zur Verwaltung der Sakramente übertragen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz“ (Art. 32 KO).

Das Kirchengesetz, das die Ausführung dieses Artikels regelte, war 1953 noch das „Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen“¹⁵ (im folgenden „Vikarinnengesetz“, VnG) von 1949. Dieses Gesetz wurde 1956 hinsicht-

¹¹ Ebd.; der Vorschlag, die Theologinnen sollten doch als Diakonissen arbeiten, kam nicht nur von den Diakonissen selbst, sondern auch F. Heiler schlug vor, sie in diesem Arbeitsfeld einzusetzen: „Die Erneuerung des altkirchlichen Diakonissenamtes hat den Vorteil, daß auch den auf die Tradition pochenden hochkirchlichen Kreisen jeder Einwand abgeschnitten ist“ F. Heiler, Wert und Wirksamkeit der Frau in der christlichen Kirche, in: Veritatis. Festschrift für Johannes Hessen. Hrsg. W. Falkenhahn, München 1949, S. 139.

¹² S. Paulsen, S. 402.

¹³ Ebd.

¹⁴ Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl) 1954, S. 25.

¹⁵ Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirchen von Westfalen vom 12. November 1949, KABl 1949, S. 83.

lich der Frage der Ordination und der wirtschaftlichen Versorgung revidiert.

a) Grundlage und Aufgabe

„Der Dienst der Vikarin findet seine Begründung in der Mannigfaltigkeit der Ämter und Gaben, die der Herr der Kirche seiner Gemeinde verliehen hat. Die Mitarbeit der theologisch vorgebildeten Frau vollzieht sich innerhalb der durch die Weisung der Schrift gegebenen Grenzen unter Berücksichtigung der schöpfungsmäßigen Unterschiedenheit von Mann und Frau und in Anerkennung der der Frau besonders verliehenen Gaben“ (§ 1 VnG).

Diese Worte enthalten bereits das inhaltliche Programm dieses Gesetzes: Grundlage des Dienstes war die durch Gott verliehene Vielfaltigkeit der Ämter und Gaben in der Gemeinde.¹⁶ Dieser Dienst der Theologin war an den durch die Bibel bezeugten, „schöpfungsmäßigen Unterschied“ von Männern und Frauen gebunden. Das Kirchengesetz spricht hier zwar nur von einer „Unterschiedenheit“, nicht aber von einer „Unterordnung“. Die kephale Struktur, wie sie noch Schlatter in seiner „Christlichen Ethik“ vertreten hatte, wird hier nicht erwähnt. Dennoch stand sie wahrscheinlich noch im Hintergrund, als der Vikarin ein beschränkteres Aufgabenfeld als dem Pfarrer zugewiesen wurde. Im zweiten Paragraphen (Satz 1) wird der Aufgabenbereich der Vikarin beschrieben: „Wortverkündigung, Unterricht und Seelsorge vornehmlich an Frauen, jungen Mädchen und Kindern.“ Diese Aufgabenbestimmung, die inhaltlich aus dem Vikarinnengesetz der APU von 1921 übernommen wurde, war zwar von der geschlechtlichen Zuordnung aus durchaus naheliegend, stellte aber theologisch betrachtet nur einen Kompromiß dar: das Neue Testament kennt keine Beschränkung der Verkündigung; wer zu diesem Dienst berufen ist, verkündigt das Wort Gottes wann, wo und bei wem es nötig ist. Somit entsprach diese Beschränkung des Aufgabenbereiches nicht der Tradition der Schrift. Andererseits konnte auch der verkündigende Dienst der Frau an sich gemäß 1 Kor 14,34 als unbiblich bezeichnet werden. Wollte man also dennoch der Frau einen Dienst in der Verkündigung der Kirche im Rahmen der ‚ihr verliehenen Gaben‘ einräumen, so war es notwendig, diese Gaben genauer zu bestimmen: was lag also näher, als den Umgang der Frau mit ‚Geschlechtsgenossinnen‘ und Kindern als ihre besondere Gabe zu sehen? So schwieg die Frau in *Ecclesiis*, nämlich im „Hauptgottesdienst“, und war doch an der Verkündigung der Kirche beteiligt.

In der geschlechtlichen Zuordnung entsprach das Amt der Vikarin anderen ‚geschlechtsspezifischen‘ Diensten in der Gemeinde; so sieht die Kirchenordnung bis heute vor, daß Gemeindediakone ihren Dienst

¹⁶ In diesem Punkt bezog sich der Paragraph auf Röm 12,3–8.

insbesondere an Männern und der männlichen Jugend verrichten sollen (§ 45 KO), während Gemeindegewerkschaften und Gemeindegewerkschaften besonders an Frauen, die weibliche Jugend und Kinder verwiesen sind (§§ 46, 47 KO).

Im Schlußsatz von § 2 VnG folgte eine Bestimmung, nach der das Landeskirchenamt bei Bedarf und auf Antrag des Presbyteriums den Aufgabenkreis der Vikarin erweitern konnte. Theo Schaller wandte gegen eine solche ‚Kann-Bestimmung‘ zu Recht ein:

„Schon die Kann-Vorschrift . . . belastet die Verwendung der Theologin mit dem Moment der Unsicherheit und der Gefahr der Willkür, ohne der Theologin ihre klar umrissene Stellung im kirchlichen Dienst anzuweisen . . . Diese Beschränkung auf den Bedarfsfall ist auch theologisch fragwürdig. Ein Dienst, der im Bedarfsfälle theologisch berechtigt ist, kann auch sonst nicht versagt werden.“¹⁷

Diese theologischen Schwierigkeiten und Bedenken hinsichtlich der Beschränkung des Dienstes und dessen möglicher Ausweitung lassen schon jetzt erahnen, daß sich gerade hinsichtlich der Paragraphen 1 und 2 dieses Gesetzes einiges ändern mußte – und sich auch geändert hat.

b) Ausbildung

Die Ausbildung der Vikarin sollte, so § 4 VnG, im allgemeinen der des männlichen Pfarramtskandidaten entsprechen, wobei Abänderungen und Ergänzungen möglich waren, soweit der Aufgabenbereich dieses erforderte. Das Hochschulstudium war weitgehend identisch; die spezifische Vorbereitung auf den späteren Dienst geschah in der Kandidatinnenzeit zwischen dem ersten und zweiten kirchlichen Examen. Bei den männlichen Theologen gab es hier keine Probleme, sie besuchten die Predigerseminare. Schwieriger wurde es bei den Kandidatinnen zum Vikarinnenamt; sie erwartete ja eine ganz andere Aufgabe als die späteren Pfarrer. Dennoch besuchten auch sie die ‚normalen‘ Predigerseminare.¹⁸ Eine vikarinnen-spezifische Ausbildung fand nur bei der Arbeit in den Gemeinden oder in den Anstalten, denen die Kandidatinnen zugewiesen werden konnten, statt.

1953, so berichtet G. Grimme, gab es den ‚Versuch‘, ein Predigerseminar für Vikarinnen zu errichten. Als Träger hatten sich die rheinische, westfälische, hessische und lippische Kirche zusammengeschlossen.

„Dieser Versuch war nicht sehr geglückt. Die Teilnehmerinnen sahen nicht ein, daß sie nach jahrelangem Studium zusammen mit den Männern ein Predigerseminar nur für Frauen besuchen sollten. Auch der Studiengang wirkte recht improvisiert. Sollte ein Predigerseminar für Frauen eine Kopie des Seminars für

¹⁷ Th. Schaller, Der Dienst der Theologin in der Kirche, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 6, 1957/58, S. 390.

¹⁸ Paulsen, S. 403.

Männer sein oder eine Einrichtung, die ganz auf den zukünftigen Dienst der Theologinnen ausgerichtet war? Doch wie sah dieser aus?¹⁹

Folge dieser Unsicherheit war, daß diesem Projekt keine lange Lebensdauer beschieden war.

Ein Problem völlig anderer Art ergab sich durch die Professoren an den Universitäten. Von 1953 bis 1955 machte A. Anger eine Erhebung unter Professoren und Dozenten über Probleme der deutschen Universität. Zu dem Problemfeld ‚Universität und Frau‘ antwortete dort ein Theologieprofessor:

„Wir Theologen leben von den Frauen; sie gehen in die Kirche: als Gottes schlechteste Geschöpfe. Die Frauen sind keine Forscher: das ist der falscheste Weg. Die Universität ist Männersache. Die geistig arbeitende Frau verfehlt die schöpferische Absicht . . .“²⁰

Zwar ist nicht auszuschließen, daß diese Antwort aus einer anonymen Umfrage scherzhaft gemeint gewesen sein könnte, zumal ihr, so Anger, ein lautes Lachen voranging; dennoch spricht allein die Tatsache, daß eine solche Antwort möglich war, Bände. In seiner Auswertung kam Anger zu dem Ergebnis, daß 64% des Lehrkörpers den Studentinnen bedingt negativ bis grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden²¹. Dieses bedeutete für die Theologin, die in ihrer Zukunft einem sehr unklaren Berufsbild entgegensah, eine zusätzliche Belastung. Wer jedoch glaubt, dieses seien einige alte und vereinzelt Vorurteile, der wird durch das folgende Zitat eines besseren belehrt:

„Das Bild der Studierenden am Fachbereich ist insgesamt bunter geworden. Dazu tragen nicht zuletzt die Theologiestudentinnen bei . . . Fast möchte man sagen, daß die theologischen Fachbereiche nicht nur die Pfarrer, sondern häufig zugleich auch die Pfarrfrau ausbilden. Für die spätere Arbeit in der Gemeinde schafft das eine gute Basis.“²²

Diese Worte eines Mannes, für den die spätere Bestimmung der Theologiestudentin die der Pfarrfrau zu sein scheint, stammen nicht aus der Untersuchung von Anger, sondern aus dem Bericht des Dekans der Tübinger Evangelisch-Theologischen Fakultät aus dem Wintersemester 1976/1977!

c) Anstellung

Der Vikarin standen nach ihrer Ausbildung drei Arbeitsfelder zur Wahl: (§ 12 VnG)

¹⁹ Grimme, S. 14.

²⁰ E. Stutz, „Gottes schlechteste Geschöpfe“, in: Die Theologin 21, Heft 3, 1961/62, S. 8.

²¹ S. Stutz, S. 10.

²² Zitiert nach E. Reichle, Frauenordination. Studie zur Geschichte des Theologinnen-Berufes in den evangelischen Kirchen Deutschlands (BRD), in: Frauen auf neuen Wegen. Hrsg. C. Pinl u. a., Gelnhausen u. Berlin 1978, S. 109.

- landeskirchliche Stellen
- Stellen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden
- Stellen in Anstalten der Inneren Mission oder bei anderen kirchlichen Verbänden, Einrichtungen oder Vereinen.

Als Beispiel sei hier noch einmal auf Gertrud Grimme verwiesen, die unter anderem in der Ausbildung von Religionslehrern tätig war.²³

Das Pfarramt war der Vikarin verwehrt. Außerdem hatte sie im Presbyterium der Gemeinde, in der sie arbeitete und in der Kreissynode kein Stimmrecht. An deren Sitzungen nahm sie nur mit beratender Stimme teil. In besonderen Fällen, die in den Gesetzen nicht näher thematisiert sind, konnte der Vikarin jedoch in diesen Gremien beschließende Stimme zuerkannt werden.²⁴

d) Einsegnung/Ordination

Die Vikarin wurde im Zusammenhang mit ihrer ersten Anstellung in einem öffentlichen Gottesdienst eingesegnet (§ 14 VnG). Diese Einsegnung stellte einen Kompromiß dar: einerseits wollte man die Vikarin nicht ordinieren, da man sie so mit dem Pfarrer auf eine Stufe gestellt hätte – wodurch die Beschränkung des Aufgabenbereichs nicht mehr begründbar gewesen wäre; andererseits hatte die Vikarin durch ihren Dienst an ‚Wort und Sakrament‘ ein Amt inne, das einer öffentlichen Beauftragung und Einsetzung bedurfte. Die Einsegnung erfüllte diesen Zweck, ohne das Amtsverständnis und die Amtsvollmachten, die bei dem Begriff ‚Ordination‘ mitschwingen, auf die Vikarin zu übertragen.

Ab 1956 wurde durch die Revision des Vikarinnengesetzes auch die Ordination der Vikarin möglich (§ 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen²⁵ [ÄVnG]). Durch diese Änderung wurde die Vikarin dem Pfarrer zwar hinsichtlich der Ordination gleichgestellt, doch an der Beschneidung ihres Aufgabenbereichs änderte sich zunächst noch nichts.

e) Versorgung

Seit 1949 erhielt die Vikarin als Einkommen 75% des Pfarrergehalts (§ 19 VnG). Diese Entscheidung steht in direktem Zusammenhang mit der Frage der Ordination und ist wiederum als Kompromiß zu werten: Um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, bei dem Amt der Vikarin handele es sich vielleicht doch um ein dem Pfarramt entsprechendes Amt, setzte man das Gehalt der Vikarin unterhalb des Pfarrgehaltes an.

²³ S. Grimme, S. 22 ff.

²⁴ Presbyterium, § 18 VnG; Kreissynode, § 91 Abs. 5 KO.

²⁵ Kirchengesetz zur Änderung des „Kirchengesetzes über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949“ vom 27. Oktober 1956, KABl 1956, S. 119.

Bei dieser Bestimmung handelte es sich wohl eher um eine theologisch als um eine ökonomisch motivierte Entscheidung. Dieses wird besonders deutlich, betrachtet man die schon erwähnte Revision des Vikarinnen-gesetzes von 1956: nachdem die Ordination auch der Vikarin offenstand und sie so dem Pfarrer in dieser Hinsicht entsprach, war auch diese finanzielle Unterscheidung nicht mehr notwendig und dieser Paragraph wurde gestrichen (§ 2 ÄVnG).

f) Zölibat

„Das Dienstverhältnis einer auf Lebenszeit angestellten Vikarin endet im Falle ihrer Eheschließung“ (§ 21 VnG). Dieser Paragraph verbot es der Vikarin zu heiraten. Wollte sie ihren Beruf ausüben, so war sie zu einem zölibatären, einem ehelosen Leben verpflichtet.

Dahinter stand die traditionelle Ansicht, die Bestimmung der Frau liege in ihrer Mutterrolle; aber auch alte Tabu-Vorstellungen werden bei der Formulierung dieses Paragraphen mitgeschwungen haben. M. Flesch-Thebesius weist hierauf hin: Die tieferen Gründe für die Zölibatsklausel „hängen zusammen mit uralten religiösen Vorstellungen, nach denen die Frau als kultisch unrein gilt. Eine schwangere Frau am Altar – an diese Vorstellung mußte man sich erst langsam gewöhnen“.²⁶

Doch es gab zum Zölibat von seiten der Theologinnen nicht nur negative Stimmen; so schreibt G. Grimme:

„In diesen Jahren erwies sich das zölibatäre Leben, zu dem die Vikarinnen verpflichtet waren, als Hilfe. Welcher Familienvater hätte ein solches Wanderleben auf sich genommen?“²⁷

Selbst 1979 schrieb S. Kahl noch:

„Viele Theologinnen gerade der jüngeren Generation versuchen, ein Gemeindepfarramt möglichst zu vermeiden, weil sie wissen, daß dort die Belastung besonders groß ist, weil eine Familie zu haben und ein Gemeindepfarramt zu übernehmen so gut wie unvereinbar ist.“²⁸

Führt man diesen Gedanken zu Ende, so steht man wieder vor der Alternative: entweder Familie oder Pfarramt. Dennoch sollte es doch jeder Theologin überlassen bleiben, ob sie sich dafür entscheidet, auf Familie zu verzichten, um eine Stelle in einer Gemeinde zu übernehmen, ob sie zugunsten der Familie ausscheiden will oder ob sie versuchen will, beide Aufgaben zu vereinigen. Selbst die neutestamentlichen Belegstel-

²⁶ M. Flesch-Thebesius, Zwischen Tradition und Emanzipation: die Frau und das kirchliche Amt, in: Kirchliches Amt im Umbruch. Hrsg. H.-D. Bastian, München/Mainz 1971, S. 210.

²⁷ Grimme, S. 23, der Begriff ‚Wanderleben‘ bezog sich auf die wechselnden Tätigkeitsorte G. Grimmes.

²⁸ Kahl, S. 98.

len für den Zölibat sehen die Ehelosigkeit als eine Gabe an, die im Ermessen und der Kraft des einzelnen steht²⁹; niemals ist im Neuen Testament die Ehelosigkeit mit einem Amt verbunden oder wird von ihm vorausgesetzt!

g) Zusammenfassung

Wir haben gesehen, daß dem Amt der Vikarin mit großen Vorbehalten begegnet wurde und die Erstellung einer Ordnung über ihre Ausbildung und ihren Dienst nur mit Kompromissen möglich war. Einerseits waren ihrer Ausbildung und ihrem Dienst an Wort und Sakrament Rechnung zu tragen – auch wenn sie diesen nur in begrenztem Umfang ausüben durfte –, andererseits mußten aber auch Vorbehalte im Hinblick auf die Verwaltung des Pfarramtes durch eine Frau berücksichtigt werden, die in erster Linie biblisch und historisch motiviert waren.

Dennoch ist in der Revision des Vikarinnengesetzes von 1956 der Ansatz eines Versuchs zu erkennen, das Amt der Vikarin aufzuwerten.

IV. 2. Phase: Die Pastorin

Wir haben bereits im vorhergehenden Kapitel gesehen, daß das Amt der Vikarin dem des Pfarrers durch die Ordination und die finanzielle Gleichstellung angenähert wurde. Der nächste Meilenstein in der Geschichte der Gleichstellung war die „Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union“³⁰ (im folgenden ‚Pastorinnenverordnung‘, PnV) und das „Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962“³¹ (im folgenden ‚Ergänzung zur Pastorinnenverordnung‘, EPnV); die Pastorinnenverordnung und die Ergänzung zur Pastorinnenverordnung bildeten zusammen das „Pastorinnengesetz“.

1. Die Übernahme der Pastorinnenverordnung durch die EKvW

Bevor wir inhaltlich auf das Pastorinnengesetz eingehen können, sind einige Bemerkungen zur Geschichte der Übernahme der EKV-Verordnung durch die EKvW notwendig:

1962 beschloß der Rat der EKV die Pastorinnenverordnung. In deren Präambel heißt es:

²⁹ Vgl. Mt 19,10–12, 1Kor 7,1–9.

³⁰ Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962, Amtsblatt der EKD (ABl EKD) 1962, S. 625.

³¹ Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der „Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962“ vom 23. Oktober 1964, KABl 1964, S. 125.

„Der Kirche Jesu Christi ist geboten, die mancherlei Gaben und Kräfte, die ihr geschenkt sind, zur Erbauung der Gemeinde zu gebrauchen. Auch Frauen sind berufen, die Botschaft von der Versöhnung auszurichten. Dies soll in der ganzen Mannigfaltigkeit der Dienste geschehen, die ihren Gaben und Fähigkeiten entsprechen, auch im öffentlichen Amt der Verkündigung.“

Ein Novum in dieser Präambel war, daß der Theologin das Amt der öffentlichen Verkündigung, des Dienstes an der ganzen Gemeinde, zugesprochen wurde. Diese Ausweitung des Tätigkeitsbereiches ging einher mit einer Umbenennung: die bisherige ‚Vikarin‘ durfte sich nun ‚Pastorin‘ nennen – aus der ‚Stellvertreterin‘ wurde die ‚Hirtin‘.

Diese Verordnung der EKV wurde von der EKvW aber nicht sofort übernommen. 1963 teilte Präses Wilm der Synode mit, die Kirchenleitung sei der Ansicht, daß zur Pastorinnenfrage auf der Landessynode noch kein Beschluß gefaßt werden solle. Nach zwei Referaten von den Professoren D. Kinder und D. Wendland³², die entgegengesetzte Ansichten vertraten, wurde der Fragenkomplex dem Ausschuß „Amt der theologisch gebildeten Frau“ übertragen. Der Ausschuß kam zu folgendem Ergebnis:

„Ein Teil des Ausschusses vertrat den Standpunkt, daß der theologisch gebildeten Frau neben den bestehenden mannigfaltigen Diensten auch der Zugang zum Gemeindepfarramt geöffnet und in allen Diensten die Amtsbezeichnung ‚Pastorin‘ beigelegt werden soll. Der andere Teil hält dies aus theologischen Gründen nicht für möglich und hält statt dessen die Schaffung eines eigenständigen Amtes mit einer neuen Amtsbezeichnung für notwendig.“³³

Da es so zu keiner Lösung kommen konnte, wurde die Pastorinnenverordnung samt Entwürfen von Kirchengesetzen über Ausführung und Änderung dieser Verordnung zur Beratung an die Gemeinden und Kreissynoden überwiesen.

Auf der Landessynode 1964 einigte man sich schließlich darauf, die Verordnung der EKV mit einigen Änderungen und Ausführungsbestimmungen zu übernehmen. Zwar gab es auch auf dieser Synode den Versuch einiger Synodaler, die Annahme des Pastorinnengesetzes zu verhindern und die Landessynode statt dessen aufzufordern, ein eigenständiges Amt für die Theologin zu schaffen, doch dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.³⁴

Das Pastorinnengesetz wurde schließlich samt der Ergänzungen mit 147 zu 44 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. W. Danielsmeier kommentierte diesen Beschluß folgendermaßen:

³² Zu seiner Stellung zu dieser Frage vgl. H.-D. Wendland, Das geistliche Amt der Frau, in: Die Theologin 20, Heft 1/2, 1960/61, 1–12, hier besonders die Thesen auf den Seiten 11 und 12.

³³ Protokoll der Synode 1963, Anlage 22, S. 250, zitiert nach W. Danielsmeier, Kirchenordnung und kirchliche Gesetzgebung, in: Kirche im Aufbruch. Aus 20 Jahren westfälischer Kirche. Hrsg. H. Thimme u. J. Wolf, Witten 1969, S. 83.

³⁴ S. ebd.

„Die Mehrheit der Landessynode schuf ein Amt, das nicht das Pfarramt der Männer nachahmt, aber diesem entspricht.“³⁵

Dieses Amt soll nun im Folgenden genauer beschrieben werden.

2. Das westfälische Pastorinnengesetz

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß es sich bei dem Amt der Vikarin um einen Kompromiß und um ein Provisorium gehandelt hat, welches nur mit großen theologischen Bedenken zu halten war. J. Heubach schrieb bereits 1953 über diesen Zustand:

„In der Vikarinnenfrage ist . . . immer wieder betont worden, daß eine Frau ‚nicht gemeindeleitend‘ tätig sein dürfe (oder ‚könne‘?). Will man das begründen, so muß man die Begründung von anderen und zwar grundsätzlich theologischen Voraussetzungen ausgehen . . . Entweder für Frauen die volle Versagung des einen Amtes mit allen munera oder aber die volle, uneingeschränkte Beauftragung mit allen munera. Aber auf keinen Fall gibt es ein ‚geistliches Amt besonderer Art‘ . . .“³⁶

Die EKU, und in ihrer Folge die EKvW, entschloß sich 1962, diesem Zustand ein Ende zu machen und die Pastorin und den Pfarrer hinsichtlich der Verwaltung von Wort und Sakrament gleichzustellen.

a) Grundlage und Aufgabe

Das große Novum des Pastorinnengesetzes lag in der Möglichkeit der öffentlichen Verkündigung durch die Pastorin. Eingeschränkt wurde dieser Dienst aber durch die Präambel, die darauf verweist, daß dieser Dienst den ‚Gaben und Fähigkeiten der Pastorin‘ zu entsprechen habe. Zu diesen Gaben und Fähigkeiten schien jedoch nicht unbedingt die Fähigkeit zur Verwaltung einer Pfarrstelle zu gehören. Dieses konnte ihr zwar mit Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes zuerkannt werden (§ 3 PnV), jedoch mußte sie mit der Heirat aus diesem Dienst ausscheiden. Abgesehen von diesen Einschränkungen war sie dem Pfarrer aber grundsätzlich gleichgestellt (§ 1 PnV).

b) Ausbildung

Im Studium und in der Ausbildung war die Pastorin dem Pfarrer, sieht man von den in Kapitel III. b) erwähnten Vorbehalten des Lehrpersonals ab, gleichgestellt. Gab es im Vikarinnengesetz noch die Möglichkeit, die Kandidatin einer ‚Anstalt christlicher Liebestätigkeit‘ oder einer pädagogischen Anstalt zu überweisen (§ 7 VnG), sah das Pastorinnengesetz dieses nicht mehr vor.

³⁵ Ebd.

³⁶ J. Heubach, Die Ordination zum Amt der Kirche (Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, Bd. 2), Berlin 1956, S. 154, Anm. 240.

c) Anstellung

In der Regel sollten in Gemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche Pastorinnenstellen für besondere Aufgaben errichtet werden. Hier war besonders an Aufgaben in der Katechetik, der Frauenarbeit und der Krankenseelsorge gedacht.³⁷ Wollte man eine Pastorin in eine gemeindliche Pfarrstelle berufen, so waren die Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes nötig. Das Ergänzungsgesetz zur Pastorinnenverordnung schränkte dieses noch weiter ein, indem es nur Gemeinden mit mehr als zwei Pfarrstellen gestattete, in eine dieser Stellen eine Pastorin zu berufen (§ 3 Abs. 1 EPnV). Als diese Einschränkung 1964 auf der Landessynode zur Diskussion stand, meldeten die Dortmunder Synodalen Bedenken an: Sie sagten, „daß diejenigen Gemeindeglieder, die in einer Großstadt den Dienst der Frau im Pfarramt ablehnen, weil sie eben Frau und nicht Mann ist, ja unschwer andere Pfarrer im Umkreis finden können. Sie erwähnten wohl auch, daß in der Martingemeinde eine Frau schon drei Jahre im Pfarrdienst stehe, ohne nach der Gesetzesvorlage dort je wählbar zu sein (da die Gemeinde nur zwei Pfarrstellen hatte; M.R.).“³⁸

Die Synodalen erreichten, daß dem Paragraphen ein Zusatz hinzugefügt wurde, der Ausnahmen zuließ. So war es auch der erwähnten Dortmunder Pastorin möglich, in eine Pfarrstelle gewählt zu werden, was bereits im Januar 1965 geschah.

Eine weitere Einschränkung, die mit der Anstellung der Pastorin zusammenhängt, sah das Ergänzungsgesetz vor: gemäß Paragraph 2 konnte ein Gemeindeglied eine Amtshandlung durch die zuständige Pastorin ablehnen. Hier sollte den Vorbehalten der Gemeindeglieder Rechnung getragen werden, die gegenüber dem Dienst durch eine Frau möglicherweise Bedenken hatten, welche wohl in erster Linie biblisch begründet waren.³⁹

Vikarinnen, die schon im Amt waren, erhielten mit Inkrafttreten des Gesetzes die Rechtsstellung einer Pastorin.

d) Einsegnung/Ordination

Da schon das Änderungsgesetz zum Vikarinnengesetz von 1956 der Vikarin die Möglichkeit zur Ordination eröffnete, und sie in diesem Punkt dem Pfarrer gleichgestellt worden war, bestand im Pastorinnengesetz kein Bedarf zu einer besonderen Regelung.

³⁷ Vgl. G. Laudien, Das Amt der Pastorin in der EKV, in: Kirche in der Zeit 21, 1966, S. 272.

³⁸ R. Krull, Vom Obstbau in die Gemeinde – Die erste Pfarrerin in der Martinigemeinde in Dortmund, in: Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Drei Erfahrungsberichte. Hrsg. Präses H. M. Linnemann, Bielefeld 1990, S. 69.

³⁹ Biblische Begründungen führten hier hauptsächlich 1Kor 14,34 an.

e) Versorgung

Seit der Änderung des Vikarinnengesetzes war die Theologin im Gemeindedienst dem Pfarrer auch finanziell gleichgestellt. So stellte § 9 der Pastorinnenverordnung nur fest: „Die Besoldung der Pastorinnen entspricht der Besoldung der Pfarrer.“

f) Zölibat

Trotz aller Bemühungen und Versuche, die Vikarin bzw. Pastorin und den Pfarrer gleichzustellen, sei es durch Ordination, gleiches Gehalt oder die prinzipielle Möglichkeit, ein Pfarramt zu übernehmen, gab es doch in einem entscheidenden Punkt keine Änderung: sobald die Pastorin heiratete, mußte sie aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. An der Zölibatsklausel änderte sich nichts.

Eine Änderung wurde nur hinsichtlich der möglichen Ausnahmen erreicht: Hieß es im Vikarinnengesetz noch „in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen . . . zulassen“ (§ 21 Abs. 2 VnG), so waren nun die Ausnahmen genauer gefaßt:

„Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den Beteiligten Ausnahmen beschließen, wenn der kirchliche Dienst es erfordert, und keine wesentliche Beeinträchtigung durch die Heirat zu erwarten ist . . . Ist das Dienstverhältnis der Pastorin durch Heirat beendet, so ruhen das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Mit ihrer Zustimmung können ihr aber zur Behebung von kirchlichen Notständen vorübergehend Aufgaben des Dienstes der Pastorin übertragen werden“ (§ 8 Abs. 1 und 3 PnV).

Das Zölibat wurde hier nicht theologisch begründet, sondern hatte ausschließlich praktische Gründe: die verheiratete Frau wurde aus dem Pfarrdienst ausgeschlossen, da sie (deren Bestimmung es nach Ansicht der Synode ja war, Kinder zu bekommen) als Ehefrau und Mutter ihren Pfarrdienst vernachlässigen konnte. Sobald die persönlichen Verhältnisse keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes mehr erwarten ließen, konnte die Pastorin erneut in ihren Dienst berufen werden.

Diese – rein praktische – Begründung des Zölibats war unbefriedigend. M. Flesch-Thebesius schrieb 1971 zu dieser Frage: es „fiel den Tisch, daß es auch Aufgaben für eine Theologin gibt, die zeitlich sehr günstig liegen, z. B. der Schulunterricht.“⁴⁰ In diesem Arbeitsbereich wäre ein zeitlich begrenzter Dienst der Pastorin mit Kindern durchaus möglich gewesen.

Die EKU reagierte auf solche und ähnliche Einwände 1972 mit dem „Zweiten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

⁴⁰ Flesch-Thebesius, S. 210.

der Evangelischen Kirche der Union⁴¹. In Artikel 3 befaßte sich dieses Gesetz mit der Zölibatsklausel und änderte das Pastorinnengesetz folgendermaßen ab:

- eine verheiratete Pastorin mit Kindern konnte in den Wartestand versetzt werden
- das Dienstverhältnis einer verheirateten Pastorin mit Kindern unter 16 Jahren konnte in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übergehen.

Besonders das eingeschränkte Dienstverhältnis ermöglichte es der Pastorin, Dienst und Familie zu verbinden. Von dieser Regelung konnten aber nur die Pastorinnen in den speziellen Pastorinnenstellen in Katechetik, Frauenarbeit und Krankenhausseelsorge profitieren. Während bei diesen Arbeitsfeldern ein eingeschränkter Dienst möglich war, war eine solche Beschränkung des Dienstes im Gemeindepfarramt nicht denkbar.

g) Zusammenfassung

Durch das Pastorinnengesetz wurde 1964 der Theologin das Amt der öffentlichen Verkündigung eröffnet; in dieser Hinsicht war sie nun dem Pfarrer gleichgestellt. Die wichtigsten Differenzen dieser Dienste lagen in der beschränkten Wählbarkeit in ein Pfarramt und in der Zölibatsklausel. Letztere wurde zwar 1972 durch eine Revision des Pastorinnengesetzes abgeschwächt, ohne jedoch das Problem wirklich zu lösen, da das Dienstrecht es nicht zuließ, eine gemeindliche Pfarrstelle in Form eines eingeschränkten Dienstverhältnisses zu führen.

An der beschränkten Wählbarkeit änderte sich vorerst nichts. Dennoch war ein entscheidender Schritt getan; konnte eine Pastorin eine Pfarrstelle führen, so konnte diese Möglichkeit – eigentlich – nicht davon abhängen, ob in ihrer Gemeinde noch zwei, ein oder gar kein Pfarrer seinen Dienst tat, zumal eine solche Regelung im Ausnahmefall ja durchaus möglich und kirchenrechtlich abgesichert war.

V. 3. Phase: Die Pfarrerin

1. Die Änderung der Kirchenordnung

Die völlige Gleichstellung von Pfarrerin und Pfarrer begann 1966 in Oldenburg; 1968 zog die Württembergische Landeskirche nach. In dieser Zeit hatte die Westfälische Landeskirche der Theologin gerade den Pastorinnen-Status eingeräumt. Dennoch war es auch hier, wie wir gesehen haben, zu einigen Änderungen gekommen: nach der Ordination, der Ausdehnung des Dienstes auf die gesamte Gemeinde und der

⁴¹ Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Mai 1972, ABl EKD 1972, S. 347.

Einschränkung des Zölibats waren die beiden Dienste einander schon so angeglichen worden, daß die Gleichstellung nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. 1974 wurde dann der Pastorinnenartikel (Art. 32 KO) aufgehoben⁴², wodurch auch das Pastorinnengesetz seine Gültigkeit verlor. Die Gleichstellung manifestierte sich in Artikel 18 der Kirchenordnung: die Bestimmung „Der Dienst an Wort und Sakrament geschieht vornehmlich durch den Pfarrer“, wurde durch den Zusatz „Er kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden“, ergänzt.⁴³ Im Gegensatz zur Verabschiedung des Pastorinnengesetzes verlief diese Änderung ohne größeres Aufsehen. Dieses ist jedoch auch verständlich, da die entscheidenden Schritte schon durch das Pastorinnengesetz und die Lockerung des Zölibats getan worden waren.

Während es in den vorhergehenden Kapiteln darum ging, die Ämter systematisch zu untersuchen und in ihrer Verschiedenheit zum Amt des Pfarrers zu beschreiben, so muß hier ein anderer Weg gewählt werden. Nach der kirchenrechtlichen Gleichstellung stellt sich nun die Frage, was sich im Dienstalltag geändert hat; war – und ist – die Pfarrerin ihrem männlichen Kollegen wirklich gleichgestellt?

2. Die Pfarrerin in der Gemeinde

Es ist verständlich, daß die Gemeinden der Pfarrerin mit gemischten Gefühlen und wohl auch mit etwas Skepsis begegneten. An eine Frau auf der Kanzel mußte man sich erst einmal gewöhnen.

Eine Pfarrerin berichtet aus dieser Anfangsphase:

„Es hat einige Zeit gebraucht, bis die meisten Gemeindeglieder verstanden und akzeptiert haben, daß ich die gleichen Rechte, Pflichten usw. habe wie mein männlicher Kollege und daß er nicht mein ‚Chef‘ ist.“⁴⁴

Ein anderes Problem, mit dem sich die Pfarrerin auseinandersetzen mußte, war die Tatsache, daß sie nun häufig mit dem ‚Herrn Pfarrer‘ verglichen wurde. Solange sie „nur“ Pastorin, dem Pfarrer untergeordnet und auch nur selten im Gemeindedienst beschäftigt war, hatte sie – in gewissen Grenzen – ein Amt *sui generis*. Nun aber wurde ihre Leistung im ‚Männerberuf‘ des Pfarrers an der ihrer männlichen Kollegen gemessen. In diesem Zusammenhang verwundert es nicht, daß ein Gemeindeglied einer jungen Pastorin sagte, daß eine Frau, die genauso viel ‚bringe‘ wie ein Mann, ruhig Pfarrerin werden könne.⁴⁵ Diese Äußerung macht deutlich, daß die Pfarrerin, noch mehr als der Pfarrer,

⁴² Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. Oktober 1974, KABl 1974, S. 210.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ F. Rupprecht, Frauen im Pfarramt, in: Theologia Practica (ThPr) 22, 1987, S. 115.

⁴⁵ Ebd.

nach Leistungskriterien beurteilt wurde. Dieses konnte der Pfarrerin zum Hindernis werden, wenn sie ihren Dienst in anderer, jedoch nicht schlechterer, Weise tun und ihre eigene – weibliche – Persönlichkeit einbringen wollte.

Diese eigene, weibliche Persönlichkeit war es oft auch, die ihr Verhältnis zu den männlichen Kollegen im Pfarramt bestimmte. Betrachtet man die Äußerungen von Pfarrern, die mit Pfarrerinnen zusammenarbeiten, so reichen diese von sehr positiven Einschätzungen:

„Die Zusammenarbeit ist im Grunde nichts anderes als bei einem Mann auch. Sie ist vielleicht ein bißchen versöhnlicher. Ich kann es nur so sagen, wie ich es empfinde, ob das nun an meiner Kollegin liegt oder an mir, weiß ich nicht. Aber die Zusammenarbeit ist sehr gut und kann dann auch gut sein, wenn jeder denkt und den anderen so akzeptiert, wie er ist, und ihm nicht seinen Stil aufzwingt“⁴⁶,

bis zu ablehnenden Haltungen:

„Sie lebt eigentlich wie ein Fremdkörper neben mir, obwohl sie meine Kollegin ist. Sie schottet sich ab. Sie will nichts mit uns zu tun haben.“⁴⁷

Insofern bin ich froh, daß ich jetzt gehe (der Pfarrer wird bald pensioniert, M. R.). Längere Zeit würde ich es nicht mehr aushalten. Zusammenarbeiten kann man jetzt jedenfalls nicht mehr.“⁴⁸

Bei den Gesprächen mit Pfarrern, von denen I. Adam berichtet und denen die vorhergehenden Zitate entnommen sind, fällt auf, daß die Hauptprobleme zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern weniger im theologischen Bereich – also in einer Ablehnung feministischer, oder besser weiblicher Theologie oder in grundsätzlichen Bedenken gegen die ‚Frau auf der Kanzel‘ –, liegen. Selbst der zuletzt zitierte Pfarrer bestätigt, daß er seiner Amtsschwester theologisch verhältnismäßig nahesteht.⁴⁹ Die Probleme entstehen in erster Linie durch das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen, und nicht selten gegensätzlichen, Charakteren. Zu dem geschlechtlichen Unterschied tritt nicht selten auch noch ein altersmäßiger, da ein großer Teil der Pfarrerinnen noch recht jung ist und dann beim Antritt einer Pfarrstelle auf nicht unerheblich ältere Kollegen trifft.

Mit der Gleichstellung standen der Pfarrerin auch höhere Kirchenämter offen. Doch obwohl die Kirchengesetze der Frau den Zugang zu diesen Ämtern nicht mehr verwehrten, gab es doch ungeschriebene Gesetze, die der Frau dieses erschwerten. Bis heute sind Frauen in kirchlichen Leitungspositionen eher selten anzutreffen. Auf ihrer Sitzung 1990 in

⁴⁶ I. Adam, Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde, in: ThPr 25, 1990, S. 14f.

⁴⁷ A. a. O., S. 18.

⁴⁸ A. a. O., S. 16.

⁴⁹ S. ebd.

Bethel machte die westfälische Landessynode den Versuch, die Berufung von Frauen in Leitungsgremien zu forcieren. Im „30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“⁵⁰ wurde in die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung über die Zusammensetzung von Kreissynoden, Landessynode und Kirchenleitung eingefügt, daß bei Wahl oder Berufung in diese Gremien eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen (die Reihenfolge entspricht der des Änderungsparagrafen) anzustreben sei. Es wird sich in den nächsten Jahren zu zeigen haben, inwieweit dieses in die Tat umgesetzt wird.

3. Die Pfarrerin in der Öffentlichkeit

In den ersten Jahren nach ihrer Gleichstellung war die Gemeindepfarrerin eher etwas Exotisches und wurde beispielsweise von der Presse auch so behandelt. M. Flesch-Thebesius berichtet aus dieser Anfangszeit:

„Weil die Theologin in der Öffentlichkeit neu ist und Seltenheitswert besitzt, beschäftigt sich die Presse gelegentlich mit ihr. Soweit es die Illustrierten- und Boulevardpresse betrifft, hebt man gerne hervor, daß die betreffende Dame in Mini geht und Strumpfhosen trägt. Offenbar erwartet man von solchen Enthüllungen immer noch eine gewisse Sensation.“⁵¹

Inzwischen scheint die Frau im Pfarramt von der ‚öffentlichen Meinung‘ (was immer das sein mag) weitgehend akzeptiert zu sein. Solche Berichte über Pfarrersfrauen sind heute eher eine Rarität. Selbst in der Unterhaltungsserie „Pfarrerin Lenau“, die 1990/91 von der ARD ausgestrahlt wurde, ging es eher um die Probleme einer Pfarrersfrau als darum, daß die Pfarrersfrau etwas Exotisches ist, worüber es zu berichten gilt. (Eine andere Frage ist, wie die Serie in der Bevölkerung rezipiert wurde, doch das ist hier nicht unser Thema.)

4. Die Pfarrerin und die Ökumene

Die Frage der Ökumene durchzog die gesamte Diskussion um die Gleichstellung der Pfarrersfrau. 1962, das Jahr, in dem die EKD die Pastorinnenverordnung verabschiedete, vertrat H. D. Preuss die Ansicht, man solle sich den Schritt der Einführung des Pastorinnenamtes noch einmal überlegen, um die angespannte Lage in der Ökumene nicht noch mehr zu belasten.⁵² In der damaligen Situation war eine solche Äußerung durchaus verständlich: vom II. Vatikanischen Konzil erhoffte man sich eine theologische Annäherung der römisch-katholischen Kir-

⁵⁰ Dreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1990 KABl 1990, S. 200.

⁵¹ Flesch-Thebesius, S. 212f.

⁵² H. D. Preuss, Zur Problematik der Pastorinnengesetze, Lutherische Monatshefte 1, 1962, S. 469.

che und der protestantischen Kirchen; war es da nicht sinnvoller, die Frage des weiblichen Amtes zurückzustellen? – Wie gesagt, diese Äußerung ist verständlich; dennoch muß sich jeder, der eine solche Ansicht vertrat oder noch vertritt, die Frage stellen lassen, ob es angemessen ist, die Annäherung im ökumenischen Dialog auf Kosten der Frauen zu betreiben. Wäre es nicht ebenso sinnvoll, gerade aus einer ökumenischen Grundhaltung heraus, die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Amt zu forcieren, und zwar „. . . aus Solidarität zu den Theologinnen, deren Kirchen eine Ordination der Frau noch immer ablehnen“⁵³?

Die evangelische Pfarrerin könnte so als Vorbild für andere Kirchen dienen und zeigen, daß ‚es‘ doch geht. Theologische Überlegungen in diese Richtung sind in der römisch-katholischen Kirche nicht selten, auch wenn sie nicht von den Leitungsgremien dieser Kirche getragen werden⁵⁴.

So vertritt H. Küng die These:

„Es wäre falsch verstandener *Ökumenismus*, wenn man in der katholischen Kirche die schon längst fälligen Reformen wie etwa die Ordination der Frau hinauszögerte mit der Berufung auf die größere Zurückhaltung konservativer ‚Schwesterkirchen‘; statt solche Kirchen als Alibi zu benützen, sollten sie vielmehr ihrerseits zu einer Reform aufgefordert werden; hierin können der katholischen Kirche manche protestantische Kirchen als Vorbild dienen.“⁵⁵

VI. Zusammenfassung

Die Gleichstellung der Pfarrerin vollzog sich schrittweise. Nachdem die Hauptpunkte Ordination, Aufgabenbereich und Zölibat angeglichen worden waren, fiel als letzte Unterscheidung auch die beschränkte Wählbarkeit in ein Pfarramt. Diese Entwicklung begann mit der Verabschiedung des Vikarinnengesetzes durch die APU 1921 und endete mit der Streichung des Pastorinnenartikels aus der Kirchenordnung 1974. Mißt man die 53 Jahre dieser Entwicklung an den 1800 Jahren, in denen der Frau das Amt des Pfarrers bzw. Priesters vorenthalten war, so könnte man die Veränderungen als „rasant“ bezeichnen: in einem halben

⁵³ Kahl, S. 94.

⁵⁴ Die ‚offizielle‘ Stellung der römisch-katholischen Kirche entspricht eher einem Zitat von Johannes XXIII.: „Die Frau, die sich heutzutage ihrer Menschenwürde immer mehr bewußt wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug einschätzen zu lassen; sie nimmt vielmehr sowohl im häuslichen Leben wie im Staat jene Rechte und Pflichten in Anspruch, die der Würde der menschlichen Person entsprechen“ (zitiert nach F. Kamphaus, Briefe an junge Menschen, Freiburg/Basel/Wien 1988, S. 70).

Die Bestimmung der Frau liegt im ‚häuslichen Bereich‘ und auch im öffentlichen Leben, aber nicht im kirchlichen Amt.

⁵⁵ H. Küng, Für die Frau in der Kirche: 16 Thesen, in: ders., Die Hoffnung bewahren. Schriften zur Reform der Kirche, Zürich 1990, S. 119.

Jahrhundert wurden der Frau die vollen Rechte des Pfarramtes zuerkannt und die Pfarrerin wurde in den Gemeinden weitgehend akzeptiert.

Wir sind jedoch noch nicht am Ende der Entwicklung. Zwar ist die Pfarrerin dem Pfarrer in kirchenrechtlicher Hinsicht gleichgestellt, doch im Bewußtsein der Gemeinden wird sich noch einiges ändern müssen.

Die evangelische Pfarrerin kommt so als Vorbild für andere Kirchen in Betracht und regelt sich nach demselben Maßstab. In der Entwicklung dieser Richtung sind in der reinen kirchlichen Kirche nicht alle Wege gleich. Die Richtung ist nicht von den kirchenrechtlichen Bestimmungen abhängig, sondern von der inneren Entwicklung der Kirche.

So vertritt H. Küng die These: „Die Kirche ist ein lebendes Organismus, der sich in der Geschichte entwickelt.“ Die Kirche ist ein lebendes Organismus, der sich in der Geschichte entwickelt. Die Kirche ist ein lebendes Organismus, der sich in der Geschichte entwickelt. Die Kirche ist ein lebendes Organismus, der sich in der Geschichte entwickelt.

Die Gleichstellung der Pfarrerin vollzieht sich schrittweise. Nach dem Hauptartikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 140 des Grundgesetzes sind die Pfarrinnen in die gleiche Weise zu berufen wie die Pfarrer. Die Gleichstellung der Pfarrerin vollzieht sich schrittweise. Nach dem Hauptartikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 140 des Grundgesetzes sind die Pfarrinnen in die gleiche Weise zu berufen wie die Pfarrer.

Die Gleichstellung der Pfarrerin vollzieht sich schrittweise. Nach dem Hauptartikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 140 des Grundgesetzes sind die Pfarrinnen in die gleiche Weise zu berufen wie die Pfarrer. Die Gleichstellung der Pfarrerin vollzieht sich schrittweise. Nach dem Hauptartikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 140 des Grundgesetzes sind die Pfarrinnen in die gleiche Weise zu berufen wie die Pfarrer.

zur Reform der Kirche, Zürich 1960, S. 119.